



Tennisclub RAWA Essen 1972, e. v.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub RAWA Essen 1972 e. V.“ und hat seinen Sitz in Essen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports. Hierzu dienen die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, wie z. B. Tennisplätze, Clubhaus und sonstige Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Anschluss an Sportverbände

Zur Wahrung seiner Interessen und zur besseren Förderung des Sportgedankens kann sich der Verein mit Genehmigung der Mitgliederversammlung seinen Zwecken entsprechenden religiös und politisch neutralen Sportverbänden anschließen. Ein einmal erfolgter Anschluss kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

§ 5

Gewinn und Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, insbesondere durch Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Ehrenmitgliedern,
2. aktiven Mitgliedern,
3. passiven Mitgliedern.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber Stimmrecht.

§ 9 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die den Tennissport ausüben.

Sie setzen sich zusammen aus

- a) Erwachsenen,
- b) volljährigen Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- c) Jugendlichen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die bei Beginn eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft als volljähriger Schüler, Student oder Auszubildender beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, in dem das 19. Lebensjahr vollendet wird, und endet mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen oder der Nachweis über eine laufende Ausbildung nicht mehr erbracht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht zur Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte gemäß der Hausordnung sowie die Spiel- und Platzordnung. In die Ämter des Vereins sind sie nach vollendetem 21. Lebensjahr wählbar.

§ 10 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind solche, die ohne Ausübung des Tennissports die Ziele des Vereins fördern und deswegen die Verbindung mit ihm pflegen wollen. Sie haben im Übrigen dieselben Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Sie setzen sich zusammen aus

- a) Erwachsenen,
- b) volljährigen Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- c) Jugendlichen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie haben die Einrichtungen, Anlagen und Geräte des Vereins schonend zu behandeln.

Mitglieder, die das Ansehen oder die Belange des Vereins schuldhaft schädigen, können mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.

Die Ordnungsmaßnahmen des Vereins sind

1. Verwarnung,
2. Spielverbot auf den Anlagen des Vereins,
3. Ausweisung, d. h. Verbot, die Anlagen des Vereins zu betreten,
4. Ausschließung aus dem Verein.

Wer gegen Vorschriften der Hausordnung sowie der Spiel- und Platzordnung, insbesondere Spielverbote, verstößt oder Anordnungen des Vorstandes oder weisungsberechtigter Personen im Rahmen der vorgenannten Ordnungen zuwiderhandelt, kann verwarnt werden. Im Wiederholungsfall kann ein Spielverbot oder eine Ausweisung von höchstens 6 Wochen Dauer ausgesprochen werden.

Bei mehrfachen Zuwiderhandlungen oder schuldhafter wesentlicher Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins kann der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.

Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand beschlossen. Für die Verwarnung ist die einfache Mehrheit des Vorstandes, für Spielverbot und Ausweisung eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erforderlich. Ein Vereinsausschluss kann nur auf Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden.

Das Mitglied, gegen das Ordnungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist rechtzeitig unter Mitteilung der Gründe schriftlich zu verständigen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, zu

den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei Ausschluss ist ihm Gelegenheit zu geben, in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschlussantrag beraten wird, gehört zu werden.

Innerhalb eines Monats nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahmen kann das Mitglied das Ehrengericht anrufen. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Vereinsbeiträge sowie sonstige Verpflichtungen

Die Mitglieder haben entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung regelmäßig wiederkehrende Vereinsbeiträge zu entrichten sowie sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.

Ergibt sich aus der Jahresrechnung (Einnahmen/Ausgaben) nach Abschluss eines Geschäftsjahres ein Überschuss, so wird von diesem Überschuss – vorbehaltlich einer abgeänderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung – eine Rücklage in Höhe von 20 % des Überschusses zur Instandhaltung der Anlagen gebildet. Über eine anderweitige Verwendung der Rücklage (z. B. Neuanschaffungen, Umbauten) kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat beschließen.

Wenn und soweit der Vereinszweck dies erfordert, insbesondere wenn eine Zweckerreichung auch unter Berücksichtigung gebildeter oder noch zu bildender Rücklagen gefährdet erscheint, können von der Mitgliederversammlung befristet Umlagen beschlossen werden, deren Nachzahlung von neuen Mitgliedern verlangt werden kann.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Fälligkeit, Art der Zahlung der einzelnen Beiträge sowie Säumniszuschlag bei verspäteter Zahlung nach erfolgter Mahnung.

Ausnahmen und Befreiungen können vom Vorstand in besonderen Fällen gewährt werden.

§ 13

Veränderungen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder können die Stellung eines passiven Mitgliedes durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung mit Wirkung zum 1. Januar des auf die Erklärung folgenden Jahres verlangen.

Passive Mitglieder können auf ihren Antrag die Stellung eines aktiven Mitgliedes erlangen; § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss.

§ 14 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

Austrittserklärungen minderjähriger Mitglieder bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Mit Zugang der Austrittserklärung verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Kassenwart,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendsportwart.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat der 1. stellvertretende Vorsitzende und im Falle auch von dessen Verhinderung der 2. stellvertretende Vorsitzende die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Je 2 Vorstandsämter können durch eine Person wahrgenommen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, so hat der Vorstand das Recht, aus dem Kreis der Mitglieder oder der verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied zu bestellen, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt. Diese Regelung gilt bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Innerhalb des Vorstandes ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte, soweit sie sich nicht aus dem Amt des Kassenwartes, Sportwartes oder Jugendsportwartes ergeben, dasjenige Vorstandsmitglied zuständig, dem diese Aufgaben vom Vorstand übertragen werden (Geschäftsführer). Dieser Beschluss des Vorstandes bedarf der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter ist berechtigt, den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden durch formlose Benachrichtigungen der Mitglieder des Vorstandes einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder geladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Mitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Abstimmungen außerhalb von Sitzungen auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege veranlassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist in der Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung festzuhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe bestellt, dass ihr Amt bis zu der übernächsten Jahres-Mitgliederversammlung (§ 17 Abs. 3) nach ihrer Wahl dauert. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 2 BGB kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Dreiviertelmehrheit bedarf, widerrufen werden.

§ 16 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Maßgabe des § 15 Abs. 11 unter Nennung des Verantwortungsbereichs durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates entspricht der Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß §15.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Die Frist wird vom Tag der Absendung des Einladungsschreibens an gerechnet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Niederschrift aufgezeichnet.

Nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahres-Mitgliederversammlung), die innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden soll. In dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresabrechnung zu berichten.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder des Vorstandes und außerdem 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorstand binnen 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ist ein Beschluss in geheimer Abstimmung zu fassen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Anwesenden.

Der Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 25 stimmberechtigte Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zweckes verlangen.

§ 18 Rechnungsprüfer

Durch Beschluss der Jahres-Mitgliederversammlung werden aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für jeweils zwei Geschäftsjahre bestellt. Die Rechnungsprüfer haben über die Jahresabrechnung des Vorstandes einen schriftlichen Bericht zu verfassen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahres-Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Diesem sollen Mitglieder mit langer Vereinszugehörigkeit angehören. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Ehrengerichtes für jeweils sechs Geschäftsjahre bestellt. Den Vorsitz des Ehrengerichtes führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrengerichtes.

Das Ehrengericht ist zuständig für Entscheidungen im Fall des § 11. Das Ehrengericht kann bei wesentlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die das Vereinsleben beeinträchtigen können, angerufen werden, um solche nach

Möglichkeit auf gutlichem Wege zu schlichten.

Im Falle des § 11 hat das Ehrengericht eine Verhandlung anzuberaumen und durch Beschluss, der dem Vorstand und dem vom Ordnungsmaßnahmenverfahren Betroffenen bekannt zu geben ist, zu entscheiden.

Der Vorstand ist berechtigt, das ehrengerichtliche Verfahren durch eine Verfahrensordnung zu regeln, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmt; § 17 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund in Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern sind nur die Essener Gerichte zuständig.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2024 in Kraft.

Essen-Haarzopf, 22. März 2024